

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 3

Rubrik: Versicherungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erfüllt und erfreulicherweise von Ihnen auch gut getragen wird.

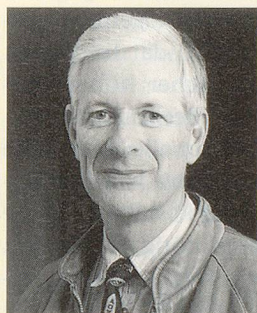
Nun möchten Sie natürlich wissen, wie lange Sie diese Tabletten einnehmen müssen. Das hängt zunächst davon ab, ob die Herzrhythmusstörungen wirklich verschwunden sind, was sich aus einem EKG meist ersehen lässt (eventuell ist aber auch ein sogenanntes Langzeit-EKG erforderlich, wenn bestimmte Störungen nicht ständig vorhanden sind. Mit dieser Methode kann Ihr Herzrhythmus über 24 Stunden analysiert werden, während Sie Ihren normalen Alltagsgeschäften nachgehen). Besteht die Rhythmusstörung unverändert, so hat das Medikament keinen Nutzen und kann abgesetzt werden. War die Behandlung aber erfolgreich, so wird man nach einigen Monaten über einen Absetzversuch des Antiarrhythmikums nachdenken, da oft eine dauerhafte Behandlung nicht notwendig ist. Meist wird dabei die Behandlung schrittweise reduziert und schliesslich ganz beendet.

Wie steht es mit «sanften Alternativen»? Es gibt eine Vielzahl pflanzlicher Präparate, denen eine Wirkung auf das Herz nachgesagt wird oder bei denen eine solche auch belegt ist. Zu nennen sind z.B. Weissdornextrakte (Crataegus). Meist wird aber mit solchen Mitteln eine allgemein herzstabilisierende Wirkung angestrebt, während eine gezielte Behandlung bestimmter Herzrhythmusstörungen auf diesem Wege nicht erfolversprechend ist. Von Honig dürfen Sie sich keine besonderen Wirkungen versprechen. Über homöopathische Ansätze kann ich nicht ausreichend urteilen; die Auswahl einer für Sie in Frage kommenden Behand-

lung nach der homöopathischen Methode würde sich ganz gezielt an Ihren subjektiven Beschwerden orientieren. Daher sind allgemeine Empfehlungen nicht möglich. Ob sich eine «sanftere» Therapieform nach dem eventuellen Absetzen des Rytmonorm für Sie anbietet, sollten Sie mit Ihrem Hausarzt besprechen.

Dr. med. Matthias Frank

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

In den Ferien die Handtasche entrissen: Diebstahl oder Raub?

Meiner Frau wurde in Spanien die Handtasche gestohlen. Ein junger Mann gab vor, ihr etwas verkaufen zu wollen. Als die Wachsamkeit meiner Frau nachgelassen hatte, riss er ihr plötzlich die Tasche aus der Hand und verschwand um die nächste Hausecke; wir beide flogen aus allen Wolken. Neben persönlichen Effekten enthielt die Tasche auch die Hälfte unserer Barschaft, rund 1700 Franken. Die Versicherung geht von einem einfachen Diebstahl aus und will nicht zahlen. Dabei war eindeutig Gewalt mit im Spiel.

Sie haben völlig recht. Es handelt sich hier um einen Entreisssdiebstahl; ohne Gewalt hätte der Dieb die Handtasche ja gar nicht behändigen können. Der Tatbestand der Beraubung ist hier also zweifellos gegeben. Eine Beraubung würde auch vorliegen, wenn der Dieb Ihre Frau bedroht hätte.

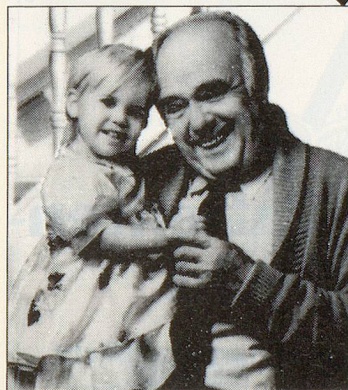
Keine Beraubung wäre es hingegen gewesen, wenn sich Ihre Frau durch den Dieb hätte ablenken lassen und zum Beispiel die Tasche irgendwo hingestellt hätte. In einem solchen Fall hätte dieser sich völlig gewaltlos bedienen können. Hier würde es sich um einen typischen Trickdiebstahl handeln, den die Branche dem einfachen Diebstahl gleichsetzt.

Man darf davon ausgehen, dass Ihr Fall nicht von allen Gesellschaften abgelehnt wor-

den wäre. Wie kommt das? Seit der Aufhebung des Sachversicherungskartells Ende der achtziger Jahre können die Versicherer die Prämie ebenso wie den Deckungsumfang autonom festlegen. Auf Ihren Fall bezogen heisst das: Was eine Beraubung ist, bestimmt jede Gesellschaft selbst. Es hat ferner den Anschein, dass mit der härter gewordenen Konkurrenzierung der «Kulanzpegel» in der Schadenerledigung sinkt. In Ihrem Fall kommt erschwerend hinzu, dass im Polizeirapport der Hergang ungenau beschrieben ist. Ein Protokoll mit einer exakten Schilderung des Tathergangs ist aber, vorab bei grösseren Schäden, unabdingbar.

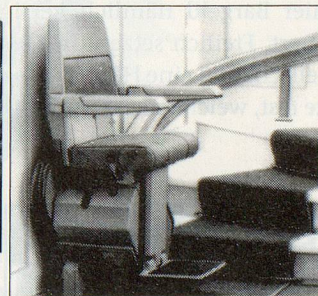
Ich rate Ihnen, bei der Generaldirektion Ihrer Gesellschaft ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen. Winken Sie

Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



sofort Auskunft
01/920 05 04

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



Bitte senden Sie mir Unterlagen ☐
Ich möchte einen Kostenvoranschlag ☐

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL.März.98

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See

mit dem Zaunpfahl, will heissen: Weisen Sie auf die unterschiedliche Schadenregelung in der Branche hin. Dabei dürfte Ihnen zustatten kommen, dass Sie bereits seit 30 Jahren ohne nennenswerten Schaden versichert sind.

Ein anderes Beispiel für eine unterschiedliche Interpretation der Beraubung ist der häufig vorkommende Entreissdiebstahl vom Velo aus. Einige Gesellschaften verweigern nämlich eine Schadendeckung, wenn der Überfall von hinten verübt wurde. Der Bestohlene habe den Vorgang nicht bewusst miterleben und deshalb auch nicht abwehrend reagieren können, wird argumentiert.

Eindeutig ist die Situation hingegen stets, wenn im vornherein Unfähigkeit zum Widerstand vorliegt. Ein Diebstahl an Toten, Ohnmächtigen oder Verunfallten gilt immer als Beraubung. Dies selbst dann, wenn es sich um einen Gelegenheitsdiebstahl handelt und etwa ein Auto nach einem Unfall geplündert wird.

Die Branche sieht bei Beraubung eine erweiterte Deckung vor. Im Gegensatz zum einfachen Diebstahl ist hier Bargeld nämlich versichert. Freilich setzen die Gesellschaften eine Höchstgrenze fest, welche meist bei 3000

Franken liegt, vereinzelt kommen auch 5000 Franken vor. Bei einfachem Diebstahl werden nur die persönlichen Effekten ersetzt; dazu gehören auch Schmuck (Achtung Höchstbetrag!) und in der Regel auch Ausweise.

Ähnliche Kriterien wie bei der Beraubung gelten übrigens auch beim Einbruchdiebstahl in ein Gebäude oder eine Wohnung, will heissen: Der Dieb muss sich mit Gewalt Zugang verschaffen. So wird die auf dem Küchentisch liegende Fünfhunderternote nur ersetzt, wenn zum Beispiel die Wohnungstüre aufgebrochen oder ein Fenster eingedrückt wurde. Schlich sich der Dieb hingegen durch ein offenes Fenster ein, so liegt nur ein einfacher Diebstahl vor. Wiederum anders ist der Fall, wenn die Note in einer verschlossenen Schublade lag, die aufgebrochen werden musste. Der Schaden wäre gedeckt, selbst wenn die Wohnungstür oder das Fenster nicht verschlossen waren.

Dr. Hansruedi Berger

Patientenrecht

Aufklärungspflicht bei hohen Kosten

Wegen meiner langwierigen Knieprobleme habe ich meinen Hausarzt konsultiert. Dieser schlug mir vor, das Knie zwecks genauerer Abklärung zu röntgen und schickte mich zum Röntgeninstitut. Im Anschluss an diese Untersuchung erhielt ich eine Rechnung von 1000 Franken für Röntgen, Apparatebenutzung und Kontrastmittel. Ich bin entsetzt über diese hohe

Rechnung und darüber, dass ich vom Arzt nicht aufgeklärt wurde, dass das Röntgen so ausführlich durchgeführt und so viel kosten würde. Ich muss davon nun Fr. 370.– selber bezahlen (300.– Franchise und 70.– Selbstbehalt). Wenn ich das vorher gewusst hätte, hätte ich diese Untersuchung nicht durchführen lassen. Meine Krankenkasse interessiert dieses Problem übrigens herzlich wenig.

Sie können versuchen, die Kosten mit Hilfe eines entsprechenden Briefes an den Arzt abzuwälzen, da er seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen ist. Wenn Sie Glück haben, geht er darauf ein. Für diese Angelegenheit einen Anwalt beizuziehen, lohnt sich wegen des vergleichsweise geringen Betrages nicht, da die Kosten ziemlich sicher höher würden als die Rechnung selbst. Unser Rat an alle: Fragen Sie stets zu Anfang, was eine Untersuchung kostet und ob sie überhaupt nötig ist. Machen Sie sich schon vorher bewusst, welchen Anteil Sie gemäss Ihrer Versicherung selbst übernehmen müssen!

Folgeschwere Behandlung als Haftpflichtfall?

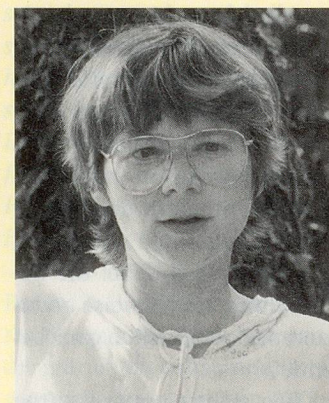
Wegen ihres Rheumaleidens erhielt meine Frau (86) eine Cortisonspritze ins Knie; diese Behandlung hatte jedoch eine Infektion zur Folge. Die Behandlung dieser Infektion war mit Kosten verbunden, die von der Krankenkasse nur zum Teil gedeckt sind. Handelt es sich hierbei um einen Haftpflichtfall?

Der SPO (Schweizerische Patientenorganisation) ist ein positiver Gerichtsentscheid in einem ähnlichen Fall (Schultergelenk) bekannt. Berücksichtigt man aber das

hohe Alter Ihrer Frau, dürfte es in diesem Fall schwierig sein, den bleibenden Schaden einzuschätzen. Hinzu kommt, dass für ein Gutachten mindestens ein Jahr gerechnet werden muss; der Umgang mit der Haftpflichtversicherung ist erfahrungsgemäss ebenfalls sehr zeitaufwendig. Wir können Ihnen jedoch die Beratung durch einen Juristen anbieten, der für Sie nähere Abklärungen treffen kann.

Crista Niehus,
Schweiz. Patientenorganisation,
Postfach 850, 8025 Zürich

Tiere



Annette Geiser-Barkhausen

Hilfe, meine Rosinen sind «lebendig»!

Beim Aufräumen meiner Backschublade habe ich beiliegendes Päckli mit «lebenden» Rosinen gefunden. Was sind das für kleine Würmer? Zwischen den Rosinen sind auch feine Spinnweben. Zu welchem Tier gehören sie? Gehen diese Würmer auch an andere Lebensmittel? Ich habe immer etwas Vorrat in der Küche. Ist er gefährdet?

In Ihren Rosinen haben sich Dörrobstmotten eingenistet. Diese Kleinschmetterlinge gehören zu den häufigsten

Elektrovelo



ELEKTROBIKE

Ohne trampeln, ohne schwitzen,
ganz bequem im Sattel sitzen,
's braucht kein Benzin,
fährt ohne Lärm,
ein solches Velo hat man gern.

Auch als Dreirad erhältlich.
Kein Führerschein nötig.

Unterlagen über Tel. 061/461 74 38